



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Nordkirche



**Büro der  
Landessynode**

**TOP 6.4**

3. Tagung der II. Landessynode 09/2019

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg • Norderdomstr. 15 • 24837 Schleswig

Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland  
Frau Präses Ulrike Hillmann  
Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel

**EINGEGANGEN**

**27. MRZ. 2019**

Der Präses  
der Kirchenkreissynode

Unser Zeichen:  
Tgb.Nr. 160/2019

Durchwahl:  
04621 / 9630 104

Datum  
21.03.2019

### **Antrag an die Landessynode gemäß Artikel 45 (3) Ziffer 5. der Verfassung**

Sehr geehrte Frau Präses Hillmann,  
hohe Synode,

die Synode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat auf ihrer Tagung am 09. Februar 2019 folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

*„Die Kirchenkreissynode beschließt, einen Antrag an die Landessynode zu richten, § 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ortes oder Ortsteiles des Sitzes einer Kirchengemeinde künftig nicht mehr zwingender Bestandteil des Kirchengemeindenamens sein muss, sondern dass stattdessen auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat, im Sinne einer identitätsstiftenden Namensgebung als Bestandteil des Kirchengemeindenamens geführt werden können.“*

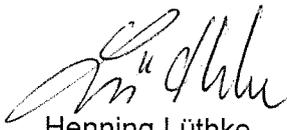
Zu dieser Beschlussfassung hat die Kirchenkreissynode folgender Umstand bewogen:

§ 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sieht zwingend vor, dass Kirchengemeinden den Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes in ihrem Namen führen („Die Kirchengemeinde führt nach Maßgabe der Tradition des jeweiligen Gebietes den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ oder „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes“). Diese Regelung macht eine identitätsstiftende Namensgebung, insbesondere fusionierter Kirchengemeinden, schwierig bis unmöglich.

Den Kirchengemeinden Süderstapel, Erfde und Bergenhusen unseres Kirchenkreises beispielsweise, die zum 01.01.2019 fusioniert haben, konnte aufgrund dieser Vorschrift nicht genehmigt werden, den für die fusionierte Kirchengemeinde vorgesehenen und einvernehmlich beschlossenen Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm“ zu führen. Die Kirchengemeinderäte haben sich mit „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel“ auf einen genehmigungsfähigen Namen einigen können, ihren Beschluss aber mit dem Appell verbunden, auf eine Änderung der Gemeindeordnung hinzuwirken, die es den Kirchengemeinden künftig ermöglicht, auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft als alleinigen Kirchengemeindenamen zu führen. Diesem Appell ist die Kirchenkreissynode gefolgt.

Entsprechend bitte ich um die Beratung dieses Antrages auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Lüthke

Präses